

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0348/24</b> öffentlich	Referat	Referat I
	Amt	
	Kostenstelle (UA)	020600
	Referent/in	Kuch, Bernd
	Telefon	3 05-1200
	Telefax	3 05-104
	E-Mail	Referat1@ingolstadt.de
Datum	06.05.2024	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	14.05.2024	Entscheidung	

**Beratungsgegenstand**

Grundsatzbeschluss zu den Kriterien zur Verwendung von Poolstellen  
(Referent: Herr Kuch)

**Antrag:**

Das Instrument der Poolstellen, das mit der Vorlage V514/20 am 11.11.2020 durch den Stadtrat beschlossen wurde, und die zu deren Verwendung festgelegten Kriterien, die mit der Vorlage V741/20 am 14.12.2020 ebenfalls durch den Stadtrat genehmigt wurden, werden unverändert beibehalten.

gez.

Bernd Kuch  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**     ja                     nein

**Kurzvortrag:**

Personalvorlage

Die CSU-Stadtratsfraktion hat mit Antrag vom 22.03.2024 die Verwaltung gebeten, den Beschluss V741/20 vom 14.12.2020 dahingehend zu ändern, dass für Stellenbedarfe nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO auf Poolstellen zurückgegriffen werden soll.

Um den Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht zu werden, ist es unerlässlich, ein hohes Maß an Flexibilität und Anpassungsfähigkeit zu erreichen. Dies gilt auch für den Stellenplan, der so gestaltet werden sollte, dass auch auf kurzfristige und nicht planbare dauerhafte Mehrbedarfe unterjährig reagiert werden kann.

Grundsätzlich können neue Stellen unterjährig nur im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geschaffen werden. Hiervon gewährt der Gesetzgeber den Kommunen mit Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO eine Ausnahme, wenn die Abweichungen vom haushaltsrechtlichen Stellenplan auf Änderungen des Beamten- oder Tarifrechts bzw. auf die Erfüllung neuer Aufgaben zurückzuführen sind.

Ergänzend dazu beschloss der Stadtrat am 11.11.2020 (V514/20) erstmalig die Einrichtung eines Stellenpool, um im Stellenplan eine weitere Flexibilität für sofort zu besetzende, dauerhafte Bedarfe zu schaffen. In dieser Sitzung wurde die Anforderung formuliert, für die Verwendung von Poolstellen feste Kriterien zu definieren.

Mit Sitzungsvorlage V741/20 wurden am 14.12.2020 folgende Kriterien zur Verwendung von Poolstellen festgelegt:

- a) Es handelt sich um einen unvorhergesehenen Stellenbedarf,
- b) der kurzfristig zu realisieren ist (z.B. um etwaigen Schäden für die Stadt vorzubeugen oder positive Effekte für die Stadt zu generieren),
- c) der eine personelle Besetzung länger als 6 Monate erforderlich macht,
- d) und eine Stellenschaffung ist nicht über das reguläre Stellenantragsverfahren oder
- e) nicht über den haushaltswirtschaftlichen Stellenplan eines Nachtragshaushalts oder
- f) nicht durch die Sonderregelung nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO möglich.

In der Stadtratssitzung am 10.04.2024 waren zwei Sitzungsvorlagen mit insgesamt 5,0 VZÄ Stellenschaffungen nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO enthalten (V0152/24, V0171/24). Die CSU-Stadtratsfraktion hat mit Antrag vom 22.03.2024 mitgeteilt, dass die beantragten Planstellen aus dem Kontingent der für 2024 bis dato 15 vorhandenen Poolstellen abgedeckt werden sollen und der Beschluss V741/20 vom 14.12.2020 dahingehend angepasst werden soll, dass für Stellenbedarfe nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO auf Poolstellen zurückgegriffen werden kann.

Die Umsetzung dieses Antrags würde dem ursprünglichen Zweck der Poolstellen entgegenstehen. Die Einrichtung eines Stellenpools zielte darauf ab, zusätzlich zu Stellenschaffungen über Nachtragshaushaltssatzung und Stellenschaffungen nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO eine zusätzliche Möglichkeit zu eröffnen, unterjährig auf plötzlich auftretende, dauerhafte Bedarfe reagieren zu können. Die Verwendung von Poolstellen für Bedarfe nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO wäre insofern systemwidrig, da diese per Gesetz abschließend und dort explizit als „**abweichend vom Stellenplan**“ geregelt sind. Poolstellen sind dagegen ein Teil des vom Stadtrat zusammen mit dem Haushalt beschlossenen jährlichen Stellenplans. Deren Vermischung mit nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO zu deckenden Stellenbedarfen würde somit die mit dem Instrument der Poolstellen ausdrücklich angestrebte budgetneutrale Flexibilität in der Bedarfsdeckung wieder einschränken.

Sowohl die Stellenschaffung nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO als auch die Verwendung von Poolstellen setzt einen Beschluss des Stadtrates voraus, sodass dieser jederzeit die Kontrolle über die Entwicklung des Stellenplanes behält. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass die Stadt Ingolstadt seit Einrichtung des Stellenpools verantwortungsvoll mit der Verwendung von Poolstellen umgegangen ist und die Kriterien mit einem strengen Maßstab geprüft worden sind. In keinem Jahr der letzten drei Jahre wurde der zur Verfügung stehende Umfang von 15,0 VZÄ vollständig ausgeschöpft.

<b>2021</b>		
	Verwendung von Poolstellen	- 6,0 VZÄ
	Stellenschaffungen nach Art. 68 Abs. 3 GO	- 7,0 VZÄ
<b>2022</b>		
	Verwendung von Poolstellen	- 5,0 VZÄ
	Stellenschaffungen nach Art. 68 Abs. 3 GO	- 6,0 VZÄ
<b>2023</b>		
	Verwendung von Poolstellen	- 13,5 VZÄ
	Stellenschaffungen nach Art. 68 Abs. 3 GO	- 12,5 VZÄ

Der Vorteil von Poolstellen liegt darin, dass kurzfristig und unvorhergesehen auftretende, dauerhafte Mehrbedarfe, die nicht auf die Erfüllung neuer gesetzlicher Aufgaben zurückzuführen sind, budgetneutral gedeckt werden können. Auch für die Personalgewinnung bieten die Poolstellen einen erheblichen Mehrwert. Durch die bereits vorhandene Planstelle kann eine unbefristete Einstellung erfolgen, wodurch die Ausschreibung deutlich an Attraktivität gewinnt. Poolstellen stellen somit eine sinnvolle und wichtige Ergänzung zu Stellenschaffungen nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO und über eine Nachtragshaushaltssatzung dar.

Es wird daher vorgeschlagen, die Verwendung von Poolstellen nach den festgelegten Kriterien aus der Sitzungsvorlage V741/20 vom 14.12.2020 weiterhin beizubehalten und bei Stellenbedarfen nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO nicht auf Poolstellen zurückzugreifen.